

Entziehen reicht zur Erfüllung des Tatbestandes nicht aus*
Ein Rücktritt von der Vorbereitung und dem Versuch ist möglich. In einem solchen Fall bleibt der Täter straflos. Insofern gibt diese Norm labilen Menschen, die eine Fahnenflucht vorbereitet oder versucht haben, aber rechtzeitig umgekehrt sind, die Chance der Straffreiheit.

Die objektiven Begehungsforraen sind das Verlassen und das Fernbleiben. Beide Varianten beinhalten eine räumliche Trennung von dem im Gesetz beschriebenen und im konkreten Fall bestimmten Aufenthaltsort einer Militärperson. An eine derartige räumliche Trennung werden keine an lerer* Anforderungen gestellt als die, daß sich der Täter der Verfügungsgewalt seiner Vorgesetzten objektiv entzieht.

Die Fahnenflucht ist ein Dauerdelikt. Das ist vor allem für die Straftaten anderer (z. B. Beihilfe), aber auch für die auf § 225 StGB begründete allgemeine staatsbürgerliche Pflicht zur Anzeige einer Fahnenflucht bedeutsam. Die Tat wird regelmäßig erst beendet durch die Selbststellung oder Ergreifung des Täters bzw. das Beenden seines Wehrdienstverhältnisses durch Befehl.

Subjektive Voraussetzung einer Fahnenflucht ist der Wille des Täters, sich dem Wehrdienst vorsätzlich für ständig zu entziehen. Eine Militärperson, die im Zuge einer Fahnenflucht das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik verläßt, verwirklicht den schweren Fall des § 254, nicht aber den § 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt). In dieser Hinsicht ist § 254 das speziellere Gesetz. Verletzt eine fahnenflüchtige Militärperson beim illegalen Verlassen des Staatsgebietes die Ordnung an der Staatsgrenze, so ist immer die Erfüllung des § 101 StGB bzw. das Vorliegen der Verletzung der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze vom 19. 3. 1964 (GBl. II, S. 255) zu prüfen.

Unerlaubte Entfernung (§ 255)

Bei der unerlaubten Entfernung handelt es sich um eine